

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung des Gesuches
im Sinne von § 6 Abs. 2 GOG**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge von Dr. iur. Martin Rauber vom 8. Februar 2024 und der Justizkommission vom 7. Mai 2024,

beschliesst:

I. Das Gesuch von Dr. iur. Martin Rauber (vollamtlicher Oberrichter) im Sinne von § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess um Bewilligung als Mitglied der Geschäftsleitung der Gesellschaft «The Barrel Club GmbH» wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gesuchsteller und das Obergericht.

Zürich, 7. Mai 2024

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin:
Tobias Mani Katrin Meyer

* Die Justizkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Tobias Mani (Präsident), Wädenswil; Sandra Bienek, Zürich; Urs Dietschi, Tagelswangen; Tamara Fakhreddine, Bonstetten; Priska Hänni-Mathis, Watt; Priska Löttscher, Winterthur; Marion Matter, Meilen; Gabi Petri, Zürich; Roland Scheck, Zürich; Alexander Seiler, Bachenbülach; Nicola Siegrist, Zürich; Sekretariat: Katrin Meyer.

Begründung

Gemäss § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1) dürfen die voll- und teilamtlichen Mitglieder des Obergerichts nur mit Bewilligung des Kantonsrates der Verwaltung oder Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft, die wirtschaftliche Zwecke verfolgt, angehören.

Am 8. Februar 2024 reichte Dr. iur. Martin Rauber, welcher per 1. Januar 2024 vom Kantonsrat zum vollamtlichen Oberrichter gewählt wurde, ein Gesuch um Bewilligung im Sinne von § 6 Abs. 2 GOG ein. Er ersucht darin um Bewilligung der Weiterführung seiner Tätigkeit als Vorsitzender der Geschäftsführung der im Kanton Nidwalden domizilierten «The Barrel Club GmbH», welche sich mit dem Handel mit Getränken, vornehmlich Import und Verkauf von Spirituosen (Whisky) aus dem Ausland befasst.

Die Einsitznahme von Dr. iur. Martin Rauber in der Geschäftsleitung erfolgt nicht zulasten der Arbeitszeit, er führt keine geschäftserweiternden operativen Tätigkeiten aus und erhält weder Lohn noch eine Entschädigung für sein Mandat. Solange sich die Tätigkeit von Dr. iur. Martin Rauber in diesem beschriebenen Umfang bewegt, bestehen keine Bedenken bezüglich der Unabhängigkeit oder Verfügbarkeit des Gesuchstellers. Das Gesuch ist daher zu genehmigen.